

# **BVGer D-3523/2011 vom 12. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3523\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3523_2011)

FR: TAF D-3523/2011 du 12 juillet 2011

IT: TAF D-3523/2011 del 12 luglio 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 5**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG besteht. Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen

(AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1; vgl. hierzu auch Entscheide des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30 E. 5.2 - E.5.4). Eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung kann sich auch erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt scheint. Bei Anhörungsverzicht ist jedoch das rechtliche Gehör zu gewähren und das BFM hat den Verzicht auf die Anhörung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6 - 5.7). Vorliegend wurde eine Anhörung durchgeführt.

### **E. 6.1**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e. - g. S. 131 ff.).

### **E. 6.2**

Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Wie das BFM zutreffend darlegte, kann im Hinblick auf die aus politischen Gründen drohenden Verfolgung des Vaters des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen werden, dass sich die türkischen Sicherheitskräfte bei den in der Türkei verbliebenen Angehörigen nach der gesuchten Person - dem Vater des Beschwerdeführers - erkundigt und die Familienmitglieder unter Druck gesetzt haben, um den Aufenthaltsort der gesuchten Person in Erfahrung zu bringen. Indessen ist davon auszugehen, dass sie die Familienmitglieder in Ruhe lassen, sobald sie Kenntnis davon erlangt haben, dass sich die gesuchte Person ausser Landes befindet. Erfahrungsgemäss erscheint es - entgegen der Argumentation in der Beschwerde - weder überzeugend noch nachvollziehbar, dass mit Druckmitteln gegenüber den Familienangehörigen den aus politischen Gründen gesuchten Vater des Beschwerdeführers zur Rückkehr in die Türkei veranlasst werden soll. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die türkischen Behörden ihr Interesse an weiteren Erkundigungen nach dem Vater des Beschwerdeführers verloren haben, nachdem sie erfahren haben, dass er sich nicht mehr in der Türkei aufhält, zumal auch den türkischen Behörden bekannt sein dürfte, dass aus politischen Gründen gesuchte und im Ausland als Flüchtling anerkannte Personen nicht mehr in die Türkei zurückkehren werden. Schon aus diesem Grund sind die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen im heutigen Zeitpunkt nicht mehr als glaubhaft zu betrachten, auch wenn sie anfänglich bestanden haben mögen.

### **E. 6.3**

Sodann ist festzustellen, dass die Argumentation in der Beschwerde, wonach die Mutter des Beschwerdeführers aus Angst um ihre beiden älteren Kinder noch nicht ausgereist, sei, angesichts der geltend gemachten Unerträglichkeit der Verfolgung nicht zu überzeugen vermag. Wären die geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen - wie vorgebracht - in der

Tat derart unerträglich, dass dem dadurch entstandenen psychischen Druck nur mit einer Flucht aus dem Land beizukommen wäre, könnte davon ausgegangen werden, dass die Mutter des Beschwerdeführers mit dessen minderjährigen Schwester bereits in die Schweiz gereist wäre, zumal ihr vom BFM die Einreisebewilligung seit einigen Monaten erteilt worden ist. Auch diesbezüglich ist der Argumentation des BFM zuzustimmen.

#### **E. 6.4**

Zudem ist die Argumentation des BFM hinsichtlich der fehlenden Intensität der vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen zu bestätigen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei an dieser Stelle auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen.

#### **E. 6.5**

Wie das BFM ebenfalls zutreffend darlegte, wäre dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen gestanden, sich an einen Rechtsanwalt oder an eine Menschenrechtsorganisation zu wenden, um gegen die geltend gemachten Druckversuche seitens der türkischen Sicherheitsbehörden Anzeige zu erstatten. Der Einwand in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer von den türkischen Behörden - wie seine Angehörigen auch - als Terrorist bezeichnet werde und im Fall einer Anzeige mit noch stärkeren Repressalien zu rechnen hätte, vermag in dieser pauschalen und in keiner Weise belegten Art nicht zu überzeugen. Ebenso wenig überzeugend ist sein Einwand, er werde als einziges männliches Familienmitglied im Fall einer Ausreise seiner Mutter noch mehr von den türkischen Behörden belangt, zumal er bereits seit dem Zeitpunkt der Ausreise seines Vaters das einzige männliche Familienmitglied ist.

#### **E. 6.6**

Auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Druckversuche seitens der MHP vermögen einer näheren Prüfung der einreiserelevanten Vorbringen nicht standzuhalten. In Übereinstimmung mit dem BFM sind diese als Verfolgung durch Drittpersonen zu betrachten, welche vorliegend nicht zur Anerkennung als Flüchtling zu führen vermöchten, weil der Beschwerdeführer den Schutz der zuständigen heimatlichen Behörden in Anspruch nehmen kann. Wie das BFM zutreffend ausführte, fehlen konkrete Anhaltspunkte, gestützt auf welche davon auszugehen wäre, der Beschwerdeführer würde die heimatlichen Behörden vergeblich um Schutz nachsuchen. Die gegenteilige und durch nichts belegte Argumentation in der Beschwerde vermag demgegenüber nicht zu überzeugen. Er ist somit auch diesbezüglich nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen.

#### **E. 6.7**

Insgesamt werden den Erwägungen des BFM keine stichhaltigen und substanziellen Gründe entgegengesetzt. Insbesondere kann der Argumentation in der Beschwerde, die geltend gemachten behördlichen Massnahmen würden einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne des Asylgesetzes verursachen und es dem Beschwerdeführer verunmöglichen, ein menschenwürdiges Leben in der Türkei zu führen, mangels Intensität der vorgebrachten Nachteile nicht zugestimmt werden. Unter diesen Umständen ist es nicht relevant, ob der Beschwerdeführer in einem andern Teil seines Heimatlandes den geltend gemachten Behelligungen ausweichen könnte, weshalb dieser Punkt der vorinstanzlichen Argumentation offen bleiben kann. Die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer zudem problemlos einen eigenen Reisepass beschaffen kann, spricht ebenfalls gegen eine asylerbliche Verfolgung seiner Person. Nach dem Gesagten erfüllt er die

Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht.

#### **E. 6.8**

Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde im Einzelnen einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Seine Schutzbedürftigkeit im Sinne von Art. 20 i.V.m. Art. 3 AsylG ist mithin als nicht gegeben zu qualifizieren, und es liegen auch keine anderen Gründe vor, welche die Erteilung einer Einreisebewilligung indizieren würden. Insbesondere kann der Argumentation, der Beschwerdeführer sei wegen seiner, im Übrigen durch nichts belegten, psychischen Angeschlagenheit auf die Unterstützung durch seine Familie angewiesen, nicht zugestimmt werden, da er sich - fern seiner Angehörigen - in B.\_\_\_\_\_ zu Studienzwecken aufhält und somit beweist, dass er die geforderte Unterstützung gar nicht benötigt. Somit ist der Antrag, ihn im Rahmen des Familienasyls nach Art. 51 Abs. 2 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft seines Vaters miteinzubeziehen, ebenso abzuweisen wie der Antrag, ihn im Rahmen von Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anzuerkennen, zumal die dazu nötigen Voraussetzungen vorliegend mit der Volljährigkeit des Beschwerdeführer nicht gegeben sind.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Entgegen der Argumentation in der Beschwerde hat die Vorinstanz die Beweise nicht willkürlich gewürdigt und das Recht nicht verletzt. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG abzuweisen. Die Verfahrenskosten wären grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nachfolgende Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.